

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht aufgrund einer anwaltlichen Beratungspflichtverletzung.

Die Klägerin ist ein Schadensabwicklungsunternehmen im Sinne des § 126 Abs. 1 VVG und macht Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht [REDACTED]

Der Beklagte zu 1 (im Folgenden: Beklagter) ist Rechtsanwalt und Kanzleiinhaber der ehemals Beklagten zu 2. Der Versicherungsnehmer mandatierte den Beklagten im Mai 2020 mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Rahmen einer Schadensersatzklage gegen die Audi AG vor dem Landgericht Cottbus. Der Versicherungsnehmer begehrte die Rückabwicklung eines von ihm im Jahr 2015 geschlossenen Kaufvertrags über einen gebrauchten Porsche Panamera, der mit einem Dieselmotor des Typs EA 896 Gen2 der Schadstoffklasse Euro 5 ausgestattet war. [REDACTED]

[REDACTED] stellte im Mai 2020 eine Kostendeckungsanfrage an die Klägerin. Der Beklagte riet dem Versicherungsnehmer im September 2020 zur Klagerhebung. Das Landgericht Cottbus wies die Klage mit Urteil vom 20.10.2022 ab. Wegen der Einzelheiten des Urteils wird auf dieses verwiesen und inhaltlich Bezug genommen (Anlage K 2). Für seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren machte der Beklagte eine 1,3 Verfahrensgebühr in Höhe von 1.732,90 EUR geltend. Aufgrund der mit dem Versicherungsnehmer vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung in Höhe von 400,00 EUR überwies die Klägerin am 30.09.2020 einen Betrag in Höhe von 1.332,90 EUR an den Beklagten. Am 22.08.2023 zahlte die Klägerin 3.303,03 EUR an den gegnerischen Prozessbevollmächtigten ihres Versicherungsnehmers.

Die Klägerin behauptet, am 27.10.2020 einen Gerichtskostenvorschuss in Höhe von 1.218,00 EUR eingezahlt und am 14.11.2022 einen weiteren Gerichtskostenvorschuss in Höhe von 780,00 EUR eingezahlt zu haben. Die Klägerin behauptet, die Klage vor dem Landgericht Cottbus habe von Anfang an keine oder eine allenfalls geringe Erfolgsaussicht gehabt. Der Beklagte habe den Versicherungsnehmer nicht über die geringen Erfolgsaussichten der Klage und das hohe Prozessrisiko aufgeklärt. Die Klägerin meint, der Beklagte hätte aufgrund von Zurückweisungsbeschlüssen des BGH Anfang des Jahres 2021, insbesondere nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. Januar 2021 (BGH, Beschluss vom 19. Januar 2021 – VI ZR 433/19), zu einer Klagerücknahme raten müssen. Die Klägerin behauptet, der Versicherungsnehmer hätte sich für eine Klagerücknahme entschieden, wenn der Beklagte ihm dazu geraten hätte. Ferner habe

das Kraftfahrtbundesamt am 11.09.2020 in einer amtlichen Auskunft mitgeteilt, dass alle Fahrzeuge mit Motoren wie dem in dem vorliegend betroffenen Fahrzeug keine unzulässige Abschalt-einrichtung enthalten würden. Dieses Schreiben war ausweislich der Entscheidungsgründe des Urteils des Landgerichts Cottbus Gegenstand des dortigen Rechtsstreits (insoweit wird auf die Anlage K 2 verwiesen und Bezug genommen).

Die Klägerin hat ursprünglich vor dem Amtsgericht Uelzen einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in Höhe von 4.366,50 EUR gegen den Beklagten zu 1 sowie einen weiteren Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids gegen die Beklagte zu 2. Beide Mahnbescheide wurden am 24.03.2024 zugestellt. Nach dem jeweils erfolgten Widerspruch wurde das Verfahren in Bezug auf beide Mahnbescheide am 11.07.2024 an das Amtsgericht Mitte abgegeben. Die Klägerin hat in ihrer Anspruchsbegründung vom 16.07.2024 den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids gegen die Beklagte zu 2 zurückgenommen. Zugleich hat sie die Klage gegen den Beklagten zu 1 auf Zahlung von 7.669,53 EUR erweitert. [REDACTED]

[REDACTED], der Klägerin im Hinblick auf die Rücknahme die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Das Amtsgericht Mitte hat gemäß Beschluss vom 18. Juli 2024, welcher beiden Beklagten übermittelt worden ist, das Verfahren an das Landgericht Berlin verwiesen.

Mit ihrer dem Beklagten zu 1 am 24.07.2024 zugestellten und am 02.08.2024 beim Landgericht Berlin eingegangenen Anspruchsbegründung beantragt die Klägerin,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 7.669,53 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 4.366,50 EUR seit dem 16.12.2022 und aus weiteren 3.303,03 EUR seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, die Klage sei aufgrund des bei dem Amtsgericht Uelzen beantragten Mahnbescheids aufgrund von doppelter Rechtshängigkeit unzulässig. Der Beklagte bestreitet die Mitteilung des Kraftfahrtbundesamts vom 11.09.2020 mit Nichtwissen. Die Klägerin sei aufgrund der von dem Versicherungsnehmer im Juli 2022 mit dem Beklagten vereinbarten neuen Mandatsbedingungen, wonach Ansprüche aus dem Mandatsvertrag der Mandant nur mit Einverständnis der Kanzlei abgetreten werden dürfen, nicht aktivlegitimiert; insoweit wird auf Seite 10 des Schriftsatzes des Beklagten vom 03.06.2025 verwiesen (Bl. 54 der elektronischen Akte). Der Beklagte erhebt ferner die Einrede der Verjährung. Eine Aufklärungspflichtverletzung sei ihm nicht vorzuwerfen, da zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch keine höchstrichterliche einschlägige Entschei-

derung vorhanden war und viele Gerichte den Anspruch aus § 826 BGB in vergleichbaren Konstellationen bejahten. Wegen der Einzelheiten der zitierten Rechtsprechung wird auf den Schriftsatz vom 10.03.2025 Bezug genommen (Bl. 24 ff. der elektronischen Akte).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

Die Klage ist nach Abgabe durch das Amtsgericht Uelzen an das örtlich zuständige Amtsgericht Mitte nicht anderweitig rechtshängig im Sinne des § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO, da das Verfahren hinsichtlich beider Mahnbescheide nach den jeweiligen Widersprüchen insgesamt an das Amtsgericht Mitte abgegeben worden ist. Die Rücknahme des Antrags gegen die Beklagte zu 2 ist nach der Abgabe an das streitige Gericht im Sinne des § 696 Abs. 1 ZPO erfolgt. In diesem Fall ist § 269 Abs. 1 ZPO direkt anwendbar (vgl. Anders/Gehle/Becker, 83. Aufl. 2025, ZPO § 690 Rn. 27). Die Klagerücknahme hinsichtlich der Beklagten zu 2 vor dem Verweisungsbeschluss hat nach § 269 Abs. 3 Satz 1 zur Folge, dass der gegen die Beklagte zu 2 ergangene Mahnbescheid des Amtsgerichts Uelzen wirkungslos wird (vgl. Seibel in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 690 ZPO, Rn. 26). Die Klageerweiterung in Bezug auf den Beklagten zu 1 (im Folgenden: Beklagten) auf Zahlung von 7.669,53 EUR war nach § 264 Nr. 2 ZPO zulässig.

II.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch aus übergegangenem Recht aus §§ 280 Abs. 1, 675 BGB, da bereits keine Pflichtverletzung dargetan ist.

a. Der Beklagte und der Versicherungsnehmer schlossen einen Anwaltsvertrag zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen infolge des Kaufs seines von dem Abgasskandal betroffenen PKW Porsche Panamera, der mit einem Dieselmotor des Typs EA 896 Gen2 ausgestattet war. Die von dem Beklagten am 28.09.2020 erhobene Klage und der dazugehörige anwaltliche Rat zu einer entsprechenden Klageerhebung vor dem Landgericht Cottbus stellt keine Pflichtverletzung dar. Denn die Klägerin hat nicht substantiiert zu dem Inhalt des Beratungsgesprächs vorgetragen und nicht hinreichend dargelegt, woraus sich die Aussichtslosigkeit der Klageerhebung ergeben soll.

Zu den anwaltlichen Beratungspflichten gehört das Vorhandensein sowie das ungefähre, in etwa abschätzbare Ausmaß des Risikos, da der Mandant in der Regel nur aufgrund einer Einschät-

zung auch des Risikoumfangs über sein weiteres Vorgehen entscheiden kann (Gerhard Vill/Detlef Fischer in: Fischer/Vill/Fischer/Chab/Pape, Handbuch der Anwaltshaftung, 5. Aufl. § 2 Pflichten aus dem Anwaltsvertrag, 5. Aufl, Rn. 312). Für die auf der anwaltlichen Tätigkeit beruhende Pflichtverletzung trägt der Mandant die Darlegungs- und Beweislast nach dem Maßstab des § 286 ZPO (BeckOK BGB/D. Fischer, 73. Ed. 1.2.2025, BGB § 675 Rn. 29). Soweit es an einer abschließenden höchstrichterlichen Klärung für die maßgebliche Frage der Erfolgsaussichten der Klageerhebung fehlt, setzt eine objektive Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung voraus, dass die Beurteilung der Erfolgsaussichten aus der maßgeblichen ex ante Sicht in jeder Hinsicht unzweifelhaft war (BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 – IX ZR 38/23 –, juris Rn. 18, 19). Für die Annahme einer Aussichtslosigkeit bestehen hohe Anforderungen (BGH, a.a.O., Rn. 18). Wenn es an einer höchstrichterlichen Klärung der materiell-rechtlichen Fragen fehlt, muss sich der Sachverhalt derart unter Rechtsvorschriften subsumieren lassen, dass das Ergebnis einer Auslegung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zweifelhaft sein kann (BGH a.a.O. Rn. 20). Soweit die Klägerin auf die Mitteilung des Kraftfahrtbundesamts zwei Wochen vor Klageerhebung abstellt, ist das Bestreiten mit Nichtwissen durch den Beklagten angesichts der Ausführungen des Landgerichts Cottbus zu dem Vortrag des Versicherungsnehmers im Hinblick auf die von der Audi AG vorgelegte KBA Auskunft in dem hier zugrunde liegenden Fall unzulässig, jedoch nicht anspruchsbegründend. Das Landgericht Cottbus ist in den Entscheidungsgründen von der Darlegung der KBA Auskunft durch die Audi AG ausgegangen und dem Beklagten war damit offenbar bereits zu diesem Zeitpunkt die Frage der Veröffentlichung der Mitteilung des Kraftfahrtbundesamtes bekannt. Allerdings stellt eine amtliche Auskunft des Kraftfahrtbundesamts keine höchstrichterliche Klärung der für die Klage des Versicherungsnehmers entscheidungserheblichen Frage einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung dar. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung gab es vielmehr, wie von dem Beklagten dargestellt, eine Vielzahl von Entscheidungen, welche sich zugunsten des Versicherungsnehmers positionierten. Es bestand in der Rechtsprechung zu diesem Zeitpunkt Uneinigkeit darüber, welche Anforderungen grundsätzlich an einen klägerischen Vortrag im Rahmen einer solchen Schadensersatzklage zu stellen seien, aber nicht darüber, dass ein Thermofenster als eine unzulässige Abschaltanlage betrachtet werden kann, die zu einem deliktischen Schadensersatzanspruch führen kann (vgl. etwa OLG Karlsruhe, Urteil vom 7. November 2023 – 12 U 81/23 –, juris Rn. 52- 53). Die Auffassung der von dem Beklagten zitierten Entscheidung der 2. Kammer des Landgerichts Berlin (LG Berlin, Urteil vom 05.03.2025, 2 O 212/24, Anlage d. Beklagtenpartei) zu der fehlenden Auseinandersetzung der Klägerin mit der von dem Beklagten umfangreich vorgetragene Rechtsprechung, die zum damaligen Zeitpunkt für einen Klageerfolg des Versicherungsnehmers sprach, wird geteilt. Auch im hiesigen Fall setzt sich die Klägerin nicht mit der Frage eines möglichen Anspruchs aus § 823 Abs. 2 BGB sowie mit der in der Rechtspre-

chung zum damaligen Zeitpunkt bejahten Auffassung, dass ein eingebautes Thermofenster einen deliktischen Schadensersatzanspruch begründen kann, auseinander.

b. Der fehlende Rat zu einer Klagerücknahme in der mündlichen Verhandlung begründet ebenfalls keine Pflichtverletzung aus dem Mandatsvertrag. Die Aussichtslosigkeit der Klage war aus der maßgeblichen ex-ante Sicht nicht aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung des BGH vom 19. Januar 2021 (BGH, Beschluss vom 19. Januar 2021 – VI ZR 433/19) gegeben, da der Bundesgerichtshof Ansprüche aus § 826 BGB nicht grundsätzlich ausschloss. Soweit die Klägerin auf weitere Zurückweisungsbeschlüsse des BGH Anfang des Jahres 2021 Bezug nimmt, ist abgesehen von dieser zitierten Entscheidung nicht dargelegt, welche Entscheidungen die Klägerin meint. Die benannte Entscheidung des BGH vom 19. Januar 2021 bezieht sich auf die Bewertung der Thermofenster der Mercedes-Benz AG und nicht der hier betroffenen Audi AG. Die Grundsatzentscheidung des BGH vom 25. Mai 2020 (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19) betraf noch nicht die Bewertung von Thermofenstern und hatte einen Fall gegen die Herstellerin Volkswagen AG zum Gegenstand. Entscheidungen zu Abschaltvorrichtungen eines Herstellers waren auch nach der im Januar 2021 ergangenen BGH Entscheidung als nicht ohne Weiteres übertragbar auf andere Hersteller bewertet worden (vgl. etwa OLG Stuttgart, Urteil vom 02.03.2023 – 7 U 381/22, Beck RS 2023, 11290, Rn. 16). Die Nichtübertragbarkeit der Erkenntnisse über einen bestimmten Motortyp auf einen anderen Motortyp stellte im Übrigen bereits das Landgericht Cottbus in der dem hiesigen Sachverhalt zugrunde liegenden Entscheidung fest. Zudem hat der Beklagte die Klage nicht ausschließlich auf das Vorliegen eines Thermofensters, sondern auch auf das Vorhandensein einer Rollenprüfstandserkennung als weitere unzulässige Abschaltvorrichtung gestützt.

c. Soweit die Klägerin geltend macht, der Beklagte habe der Klage gute Erfolgsaussichten prognostiziert, kommt die Klägerin ihrer Substantiierungspflicht für das Vorliegen der Pflichtverletzung nicht nach. Die Klägerin ist jedoch darlegungs- und beweispflichtig dafür, was der genaue Inhalt des Beratungsgesprächs gewesen sein soll, bevor den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast trifft (vgl. bereits LG Berlin a.a.O. m.w.N). Auch für eine behauptete unterlassene Beratung trägt die Klägerin die Beweislast (vgl. Gero Fischer in: Fischer/Vill/Fischer/Chab/Pape, Handbuch der Anwaltshaftung, § 4 Pflichtwidrigkeit und Verschulden, Rn. 18). Der Verweis auf das Schreiben eines Kollegen des Beklagten (Anlage K 8) an die Klägerin in Bezug auf die Deckungsanfrage legt nicht den Inhalt des Beratungsgesprächs mit dem Versicherungsnehmer dar, zumal das Beratungsgespräch nach dem Vortrag der Klägerin mit dem Beklagten selbst stattgefunden haben soll.

d. Auf die Frage der Aktivlegitimation der Klägerin infolge der neuen Mandatsvereinbarungen käme

es allenfalls für die nach diesem Zeitpunkt entstandenen Schäden, die noch nicht nach § 86 VVG auf die Klägerin infolge der Zahlung übergegangen sind, an. Ob die entsprechende Vereinbarung ihrem Wortlaut nach („Übertragung“) auf einen gesetzlichen Forderungsübergang wie dem des § 86 VVG überhaupt anwendbar ist, kann angesichts der ohnehin fehlenden Darlegung der Pflichtverletzung dahinstehen. Aus diesem Grund war auch der durch die Klägerin beantragte weitere Schriftsatznachlass zu dem Schriftsatz des Beklagten vom 03.06.2025 nicht zu gewähren, da in diesem im Übrigen keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen vorgetragen worden sind, sondern die rechtliche Argumentation lediglich vertieft wurde. Da es bereits an einer Pflichtverletzung fehlt, kommt es auch auf die Einrede der Verjährung nicht an.

2. Mangels Hauptforderung besteht kein Anspruch auf die Zinsen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 696 Abs. 1, 281 Abs. 3 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Baas
Richterin

Landgericht Berlin II
14 O 65/25

Verkündet am 03.07.2025

Kaiser, JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 04.07.2025

Kaiser, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwältin